



Die Grundlagen des Gemeindelebens

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Augustfehn (Baptisten), K.d.ö.R.

Teil 1 - Die Grundlagen des Gemeindelebens: Selbstverständnis und Bekenntnis

A. Unser Selbstverständnis

Als christliche Gemeinde sind wir dem Auftrag verpflichtet, den Gott uns durch die Bibel gegeben hat. Wir haben Gottes Auftrag für uns in dem Satz zusammengefasst:

„Weil Gott uns liebt, wollen wir Menschen lieben“

Gottes Liebe zeigt sich uns auf viele verschiedene Arten und Weisen:

- ⇒ Dadurch, dass er die ganze Welt erschaffen hat
 - Gott hat die Welt und alles Leben in ihr ins Dasein gerufen und uns Menschen in unserer ganzen Einzigartigkeit und Vielfalt in diese Welt gestellt.
- ⇒ Dadurch, dass er uns befähigt Verantwortung zu übernehmen
 - Gott traut uns ein hohes Maß an Verantwortung zu, sowohl für unser eigenes Leben, als auch für die Leben anderer Menschen und für die Welt, in der wir leben. Gott stattet uns mit Gaben und Fähigkeiten aus, die es uns ermöglichen unser Leben zu bewältigen, unseren Verantwortungen gerecht zu werden und unsere Kreativität zu entfalten.
- ⇒ Dadurch, dass er uns seinen guten Willen zeigt
 - Gott zeigt uns seine guten Gedanken und Vorstellungen für die Welt als Ganzes und für unser Leben im Besonderen. Er tut es einerseits durch die Bibel, aber darauf aufbauend auch durch die Leitung seines Geistes im Alltag.
- ⇒ Dadurch, dass er uns durch Jesus unsere Schuld vergibt und Frieden mit uns schließt
 - Jesus nimmt die Strafe, die uns zustehen würde, durch sein Opfer am Kreuz auf sich selbst. Deshalb kann Gott uns so annehmen wie wir sind, mit unseren Fehlern und Schwächen, mit unseren eigensinnigen und egoistischen Entscheidungen, die uns oder anderen Schaden und Leid zufügen können. Gott vergibt uns durch Jesus alle Schuld, die wir im Leben auf uns geladen haben.
- ⇒ Dadurch, dass er sich eine persönliche Beziehung mit uns wünscht
 - Gott hat den Menschen als bewusstes und selbstbewusstes Gegenüber geschaffen, mit der Fähigkeit sich aus freien Stücken auf sein Gegenüber einzulassen, also eine Beziehung einzugehen. Gottes Handeln ist eine Einladung an den Menschen, seine Liebe zu erwidern.
- ⇒ Dadurch, dass er uns ein neues Leben aufzeigt
 - Gott zeigt uns neue Wege für unser Leben auf, die uns aus zerstörerischen Strukturen in unserem Leben herausführen, Heilung möglich machen und uns in eine neue Freiheit führen.
- ⇒ Dadurch, dass er uns das ewige Leben schenkt
 - Gott schenkt uns ein Leben, das über die Begrenzung des Todes hinausreicht und in der nicht endenden Gemeinschaft mit Gott und den anderen Mitgläubenden mündet.

Daraus ergeben sich für uns als Gemeinde zwei Aufträge, einer in der direkten Beziehung zu Gott und der andere in unserer Beziehung zu anderen Menschen:

Wir reagieren auf Gottes Liebe

- ⇒ Indem wir „Ja“ zu Gott sagen
 - Wir nehmen sein Angebot an, eine Beziehung mit ihm einzugehen und uns auf seine vielfältige Liebe einzulassen, allen voran die Liebe, die Jesus uns am Kreuz gezeigt hat.
- ⇒ Durch unsere Dankbarkeit
 - Wir drücken Gott unsere Dankbarkeit sowohl im persönlichen Glaubensleben aus, als auch gemeinsam als Gemeinde. Das kann durch Gebete, Lieder oder auf anderen Wegen geschehen.
- ⇒ Durch Gehorsam in unseren Lebensentscheidungen
 - Unser „Ja“ zu Gott mündet in einem „Ja“ zu Gottes guten Gedanken und Vorstellungen für unser Leben. Wir bemühen uns darum, sie in allen Bereichen unseres Lebens umzusetzen. Dabei verfallen wir nicht der falschen Vorstellungen, als könnte uns das vollkommen gelingen. Unser ganzes Leben hindurch sind wir auf Gottes Gnade der Vergebung angewiesen.
- ⇒ Indem wir uns unserer Verantwortung stellen
 - Wir nehmen unsere Verantwortungen nicht als Last wahr, sondern nehmen sie als Ausdruck der Liebe Gottes und seines Vertrauens in uns an und gestalten unser Leben in einer Weise, die diesen Verantwortungen gerecht wird.
- ⇒ Indem wir unsere Gaben einsetzen
 - Gott hat jeden Menschen mit sehr vielfältigen und unterschiedlichen Gaben und Möglichkeiten beschenkt. Wir setzen sie dankbar ein, um unseren Lebensalltag gut zu gestalten und Gottes Auftrag für uns umzusetzen.
- ⇒ Indem wir anderen Menschen mit Gottes Liebe begegnen und sie mit seiner Liebe vertraut machen.

Wir wollen anderen Menschen mit Gottes Liebe begegnen und sie mit seiner Liebe vertraut machen:

- ⇒ indem wir durch Predigt und Verkündigung auf Gottes Liebe hinweisen und für ihre Annahme werben – insbesondere für das zentrale Werk der Liebe Gottes im Opfer von Jesus am Kreuz.
- ⇒ indem wir es möglich machen, dass Menschen die Liebe Gottes durch persönliche Begegnungen mit uns und durch Begegnungen in der Gemeinde praktisch selbst erleben.
- ⇒ indem wir den Anderen in seiner Situation wahrnehmen, ernst nehmen und annehmen.
- ⇒ indem wir den Anderen mit Gottes Vorstellungen für ein gutes Leben vertraut machen und ihn dabei unterstützen, diese im eigenen Leben umzusetzen.
- ⇒ indem wir hilfsbedürftigen oder in Not geratenen Menschen in unserem Umfeld mit praktischer oder materieller Hilfe zur Seite stehen.

B. Bekenntnis der Gemeinde

1. Wir glauben an den dreieinen Gott, Vater, Sohn und Heiliger Geist. Er hat die Welt erschaffen, er liebt sie und erhält sie. Darin zeigt er seine Souveränität und Gnade.
2. Der Mensch besitzt als Ebenbild Gottes eine unverwechselbare Würde. Er ist als Mann und Frau geschaffen. Er ist durch Sünde und Schuld von Gott getrennt und steht damit unter dem Schuldspruch Gottes.
3. Jesus Christus, der Mensch gewordene Sohn Gottes, ist stellvertretend für alle Menschen gestorben. Sein Opfertod allein ist die Grundlage für die Vergebung von Schuld, für die Befreiung von der Macht der Sünde und für den Freispruch in Gottes Gericht. Jesus Christus, durch Gott von den Toten auferweckt, ist der einzige Weg zu Gott. Der Mensch wird allein durch den Glauben an ihn durch Gottes Gnade gerecht gesprochen.
4. Durch den Heiligen Geist erkennen Menschen Gott. Der Heilige Geist schafft durch die Wiedergeburt neues Leben und befähigt die Gläubigen, nach Gottes Willen zu leben. Er schenkt ihnen Gaben zum Dienen.
5. Jesus Christus baut seine weltweite Gemeinde. Er beruft und befähigt die Gläubigen, das Evangelium zu verkündigen und liebevoll und gerecht zu handeln.
6. Jesus Christus wird für alle sichtbar in Macht und Herrlichkeit wiederkommen, die Lebenden und die Toten richten und das Reich Gottes vollenden. Er wird einen neuen Himmel und eine neue Erde schaffen.
7. Die Bibel, bestehend aus den Schriften des Alten und Neuen Testaments, ist Offenbarung des dreieinen Gottes. Sie ist von Gottes Geist eingegeben, irrtumslos, zuverlässig und höchste Autorität in allen Fragen des Glaubens und der Lebensführung.

Teil 2 - Die Strukturen des Gemeindelebens: Gemeindeleitung, Arbeitsbereiche und Mitgliedschaft

Satzung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Augustfehn

§0. Präambel und Grundbestimmungen

Die Mitglieder der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Augustfehn (Baptisten) bekennen sich zu dem dreieinigen Gott: dem Vater, seinem Sohn Jesus Christus und dem Heiligen Geist. Grundlage ihres Glaubens und Lebens, ihres Denkens und Handelns ist die Heilige Schrift. Als übereinstimmenden Ausdruck ihres Glaubens und zusammenfassende Auslegung der Heiligen Schrift sehen sie das Glaubensbekenntnis der EFG Augustfehn und die „Rechenschaft vom Glauben“ des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland an. Die Gemeinde wurde im Jahre 1865 als Baptistengemeinde Südgeorgsfehn gegründet und gehört zum Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R. (nachfolgend mit Bund bezeichnet).

§1. Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen „Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R., Gemeinde Augustfehn (Baptisten)“.
- (2) Die Gemeinde hat ihren Sitz in Apen, Ortsteil Augustfehn 1.
- (3) Die Gemeinde ist gemäß Artikel 4 der Verfassung des Bundes ein rechtlich unselbstständiger Teil des Bundes und hat Anteil an den Körperschaftsrechten des Bundes. Sie regelt im Rahmen der Ordnungen des Bundes ihre Angelegenheiten selbstständig.

§2. Aufgabe und Zweck

- (1) Die Gemeinde bezeugt und verbreitet das Evangelium von der Liebe Gottes in Jesus Christus.
- (2) Sie leitet ihre Mitglieder an zu einem Leben in der Nachfolge Jesu Christi.
- (3) Sie erfüllt ihre Aufgaben durch Zeugnis und Dienst ihrer Mitglieder und als Ganzes durch Wort und Tat. Sie verfolgt unmittelbar und ausschließlich kirchliche Aufgaben. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3. Organe und rechtliche Vertretung

- (1) Organe der Gemeinde sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. die Gemeindeleitung und
 - c. die Arbeitsbereiche.
- (2) Die Gemeinde wird rechtswirksam durch mindestens zwei Mitglieder der Gemeindeleitung gemeinschaftlich vertreten, sie bedürfen der Bevollmächtigung durch den Bund. In bestimmten Fällen kann Einzelvollmacht erteilt werden.

§4. Mitgliedschaft

(1) Beginn der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft in der Gemeinde ist möglich durch
 - i. die Aufnahme durch Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens hin,
 - ii. die Aufnahme aufgrund eines persönlichen Zeugnisses, soweit die Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens hin erfolgt ist,
 - iii. Wiederaufnahme,
 - iv. Überweisung aus einer anderen Gemeinde des Bundes, einer Baptistengemeinde aus dem Ausland oder einer bekenntnisverwandten Gemeinde, soweit eine Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens durchgeführt worden ist.
- b. Die Aufnahme als Mitglied der Gemeinde erfolgt durch einen Beschluss der Gemeindeleitung.
 - i. Die Gemeindeleitung informiert die Gemeinde über die geplante Aufnahme schriftlich, im Gottesdienst oder in der Mitgliederversammlung.
 - ii. Erfolgt die Bekanntmachung auf einer Mitgliederversammlung oder findet eine Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntmachung statt, ist der Kandidat teilnahmeberechtigt, aber nicht stimmberechtigt.
 - iii. Wird kein begründeter Widerspruch herangetragen, erfolgt die endgültige Aufnahme nach Ablauf von 14 Tagen nach Bekanntmachung.
 - iv. Erfolgt ein begründeter Widerspruch gegen die Aufnahme, prüft die Gemeindeleitung diesen Widerspruch zeitnah. Nach einer Prüfung kann die Gemeindeleitung die Aufnahme zurücknehmen, den Sachverhalt der Mitgliederversammlung vorlegen und ein Meinungsbild der Gemeinde einholen oder den Widerspruch begründet ablehnen.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Tod,
- b. durch schriftlich gegenüber der Gemeindeleitung erklärten Austritt,
- c. durch Überweisung an eine andere Gemeinde des Bundes oder eine bekenntnisverwandte Gemeinde,
- d. durch Streichung aufgrund eines Beschlusses der Gemeindeleitung:
 - i. Die Streichung erfolgt, wenn ein Mitglied offensichtlich und über einen längeren Zeitraum nicht mehr aktiv am Gemeindeleben teilgenommen hat und
 - ii. nachdem die Gemeindeleitung das Gemeindemitglied über die beabsichtigte Streichung informiert und Möglichkeit zur Rücksprache gegeben hat und
 - iii. die Gemeindeleitung auf einer Mitgliederversammlung über die Streichung informiert.
 - iv. Wenn kein begründeter Einwand auf der Gemeindeversammlung erfolgt, wird die Streichung wirksam.

- e. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Ausschluss, der zulässig ist, wenn ein Mitglied offenkundig nicht mehr entsprechend der gemeinsamen Überzeugungen und Bekenntnisse der Gemeinde lebt.
- (3) Bedeutung der Mitgliedschaft
- a. Volljährige Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt teilzunehmen. Minderjährige Mitglieder können ab dem 14. Lebensjahr mit Zustimmung der Eltern stimmberechtigt teilnehmen.
 - b. Volljährige Mitglieder haben das Recht zu Ältesten oder Bereichsleitern der Gemeinde gewählt zu werden und auch andere verantwortungsvolle Ämter und Aufgaben durch Wahl oder Berufung auszuüben.
 - c. Mitglieder leben entsprechend unserer Bekenntnisse und unserem Selbstverständnis.
 - d. Mitglieder unterstützen die Gemeinde aktiv im Rahmen ihrer Begabungen und finanziellen und zeitlichen Möglichkeiten.
 - e. Die Inhalte der Gemeindeversammlungen behandeln Mitglieder vertraulich, sofern nicht klar erkennbar ist, dass sie für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
- (4) Die Mitgliedschaft schließt die Zugehörigkeit zu einer anderen Religionsgemeinschaft aus. Ausgenommen davon sind durch die Gemeinde ausgesandte hauptamtliche Mitarbeiter im Ausland, die zusätzlich Mitglied einer Gemeinde in ihrem Einsatzgebiet werden können.
- (5) Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt.

§5. Freundesliste

- (1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit eine Freundesliste zu führen.
- (2) Auf die Freundesliste kann aufgenommen werden,
- a. wer eine persönliche Beziehung zu Jesus Christus hat und seinen Glauben öffentlich bezeugt hat,
 - b. wer das Selbstverständnis der Gemeinde und seine Bekenntnisse akzeptiert,
 - c. wer regelmäßig und beständig am Gemeindeleben teilnimmt.
- (3) Die Gemeindeleitung entscheidet darüber, wer auf die Freundesliste aufgenommen wird. Sie informiert darüber auf den Gemeindeversammlungen.
- (4) Wer auf der Freundesliste steht, kann ohne Stimmberechtigung an Gemeindeversammlungen teilnehmen.
- (5) Die Inhalte der Gemeindeversammlungen behandelt ein Freund der Gemeinde vertraulich, sofern nicht klar erkennbar ist, dass sie für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
- (6) Es ist erwünscht, dass Freunde der Gemeinde diese im Rahmen ihrer zeitlichen und finanziellen Möglichkeiten unterstützen.
- (7) Wer die Voraussetzungen unter 2. nicht mehr erfüllt, kann durch die Gemeindeleitung wieder von der Freundesliste gestrichen werden, nachdem die Gemeinde informiert worden ist und es keine berechtigten Einwände gibt.

§6. Mitgliederversammlung

(1) Organisation der Mitgliederversammlung

- a. Alle volljährigen Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Minderjährige Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr sind mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten stimmberechtigt. Diese Zustimmung wird der Gemeindeleitung schriftlich mitgeteilt.
- b. Personen auf der Freundesliste der Gemeinde sind teilnahmeberechtigt, aber nicht stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung hat das Recht zu beschließen, bestimmte Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Gemeindefreunde zu beraten.
- c. Über die Zulassung von anderen Gästen entscheidet der Versammlungsleiter.
- d. Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss der Gemeindeleitung durch ein Mitglied der Gemeindeleitung mit einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntgabe im Gottesdienst, per elektronischem Verteiler oder im Gemeindebrief einberufen. Die Gemeindeleitung kann die Bekanntmachung auch an andere Personen delegieren.
- e. Die Tagesordnung wird der Gemeinde mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung durch Aushang und elektronischem Verteiler bekannt gemacht.
- f. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich verlangen und ihren gemeinsamen Antrag begründen.
- g. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich.
- h. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied der Gemeindeleitung geleitet.
- i. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- j. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Bei der Beschlussfassung ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen, Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- k. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- l. Die Inhalte der Gemeindeversammlung sind prinzipiell vertraulich und dementsprechend zu behandeln, sofern nicht klar erkennbar ist, dass sie für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie entscheidet in allen Gemeindeangelegenheiten.
- b. Die Mitgliederversammlung kann Beschlussfassungen an die Gemeindeleitung oder an Dienstgruppen delegieren; ausgenommen sind davon
 - i. die Berufung bzw. Abberufung von ordinierten und anderen hauptamtlichen Mitarbeitern,
 - ii. die Wahl der Ältesten und Bereichsleiter,
 - iii. die Berufung bzw. Abberufung der Kassenverwalter sowie die jährliche Berufung von mindestens zwei Kassenprüfern,

- iv. Beschlüsse über das Ende der Mitgliedschaft durch Gemeindeausschluss,
 - v. Beschlüsse über die Jahresrechnung, die Entlastung der Kassenverwalter und den Haushaltsplan,
 - vi. Beschlüsse zur Anrufung des Kirchengerichts gemäß der „Ordnung zur Gerichtsbarkeit des Bundes“,
 - vii. Änderungen dieser Ordnung und der Wahlordnung sowie Auflösungsbeschlüsse gemäß § 11 und
 - viii. die Entgegennahme von Jahresberichten.
- c. Beschlüsse zu b. i., ii. und iv. werden in geheimer Abstimmung gefasst.

§7. Gemeindeführung und Arbeitsbereiche

(1) Die Gemeindeführung

- a. Zusammensetzung und Rahmenbedingungen
 - i. Die Gemeindeführung bilden die gewählten Ältesten der Gemeinde und die angestellten Pastoren oder Gemeindefürsprecher im pastoralen Dienst.
 - ii. Darüber hinaus können weitere hauptamtliche Mitarbeiter im geistlichen Dienst in die Gemeindeführung einbezogen werden.
 - iii. Die Gemeindeführung organisiert ihre internen Belange selbst, dazu gehört auch die Wahl eines Sprechers der Gemeindeführung für die Vertretung nach innen und außen („Gemeindeführer“).
 - iv. Die Ältesten der Gemeinde werden durch die Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt und können danach alle fünf Jahre wiederholt in ihrem Amt bestätigt werden. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.
 - v. Mitglieder der Gemeindeführung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, die der Sache nach vertraulich sind oder ausdrücklich so bezeichnet werden.
 - vi. Aus der Gemeindeführung ausscheidende Mitglieder haben die in ihrem Besitz befindlichen Protokolle sowie weitere Unterlagen aus der Gemeindeführungsarbeit an das Gemeindearchiv abzugeben. Auch digitale Unterlagen sind zu löschen oder abzugeben.
- b. Aufgaben der Gemeindeführung
 - i. Die Gemeindeführung ist die geistliche Leitung der Gemeinde. Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Sie fördert Leben und Aufgaben der Gemeinde; sie führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und gibt Rechenschaft über ihre Arbeit.
 - ii. Dazu gehört insbesondere
 1. die Einrichtung und Unterstützung der Gemeindegruppen,
 2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 3. die Führung des Mitgliederzeichnisses,
 4. das Vorschlagsrecht an die Mitgliederversammlung bei der Berufung von ordinierten und anderen voll- oder teilzeitlichen Mitarbeitern sowie für Abgeordnete zu übergemeindlichen Tagungen,

- 5. die Verwaltung des Gemeindearchivs gemäß § 2 Absatz (2) der „Archivordnung des Bundes“; diese Aufgabe kann delegiert werden.
 - iii. Die Gemeindeleitung kann über Ausgaben, die im Einzelfall 1,5 % der Ausgaben des ordentlichen Haushalts des Vorjahres nicht übersteigen, entscheiden.
- (2) Die praktischen und geistlichen Bereichsleiter
 - a. Definitionen
 - i. Praktische Bereichsleiter verantworten diejenigen Arbeitsbereiche der Gemeinde, die primär auf die praktischen, organisatorischen und finanziellen Fragen der Gemeindegemeinschaft ausgerichtet sind.
 - ii. Geistliche Bereichsleiter verantworten diejenigen Arbeitsbereiche der Gemeinde, die primär auf den Umgang mit geistlichen Themen, Inhalten und Aufgaben ausgerichtet sind.
 - b. Prinzipielle Aufgaben und Verantwortungen der Bereichsleiter
 - i. Die Bereichsleiter unterstützen und entlasten die Gemeindeleitung in der praktischen Verwaltung und geistlichen Leitung der Gemeinde.
 - ii. Die Bereichsleiter gestalten und verwalten ihre Bereiche eigenverantwortlich, immer aber auch mit Blick auf die Belange der Gesamtgemeinde und bei Bedarf in Absprache mit den anderen Bereichsleitern und der Gemeindeleitung.
- (3) Gemeindeleiter, Ordinierte Mitarbeiter und Mitarbeiter im pastoralen Dienst
 - a. Aufgaben des Gemeindeleiters sind
 - i. die Vertretung der Gemeindeleitung innerhalb und außerhalb der Gemeinde,
 - ii. die Repräsentation der Gemeinde; Ordinierte Mitarbeiter und Mitarbeiter im pastoralen Dienst repräsentieren ebenfalls die Gemeinde,
 - iii. die Koordination der Aufgaben der Organe der Gemeinde,
 - iv. die Förderung des Dienstes der ordinierten und anderen Mitarbeiter durch Rat und Tat,
 - v. die Ausübung des Hausrechts und der Dienstaufsicht.
 - b. Zum Ordinierten Mitarbeiter kann nur berufen werden, wer auf der „Liste für Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes“ geführt wird. Für die Berufung eines ordinierten Mitarbeiters oder eines Gemeindefunktionärs im pastoralen Dienst ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - c. Für ordinierte und andere angestellte Mitarbeiter gilt die „Ordnung zum Dienstrecht des Bundes“. Für Ordinierte Mitarbeiter gilt außerdem die „Ordnung für Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes“.

§8. Haushalt

- (1) Die Gemeinde finanziert ihren Haushalt durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder, durch Spenden, Sammlungen und sonstige Einnahmen. Die Gemeinde verwendet ihre Einnahmen unmittelbar und ausschließlich für ihre kirchlichen Zwecke gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung.
- (2) Über Einnahmen und Ausgaben ist von dem/den Kassenverwalter(n) ordnungsgemäß Buch zu führen.

- (3) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Vermögensvorteile dürfen den Mitgliedern nicht gewährt werden; Mitgliedern und Personen, die ehrenamtlich für die Gemeinde tätig sind, können nachgewiesene Auslagen erstattet werden. Die Gewährung angemessener Vergütung aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt.
- (5) Den Mitgliedern steht keinerlei Anteil am Gemeindevermögen zu; sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen.
- (6) Grundbesitz und Vermögenswerte der Gemeinde werden gemäß der „Ordnung für die Treuhandverwaltung des Bundes“ treuhänderisch vom Bund verwaltet.
- (7) Das Kassenteam kann über Ausgaben, die im Einzelfall 0,25% der Ausgaben des ordentlichen Haushalts des Vorjahres nicht übersteigen, entscheiden.

§9. Zweiggemeinden

- (1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, rechtlich unselbständige Zweiggemeinden zu gründen und zu betreuen, bis diese rechtlich selbständig werden.
- (2) Das Verhältnis zwischen Hauptgemeinde und Zweiggemeinde und deren Satzung werden für jede Zweiggemeinde bei Bedarf in einer separaten „Ordnung für die Zweiggemeinde (Name der Zweiggemeinde)“ beschrieben.
 - a. Die Mitgliederversammlung beschließt die Ordnungen für die Zweiggemeinden mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen werden nicht gezählt.
 - b. Mit der rechtlichen Selbständigkeit der Zweiggemeinde verliert die beschlossene Ordnung ihre Gültigkeit.

§10. Änderungen der Ordnung oder der Wahlordnung

- (1) Änderungen dieser Ordnung oder der Wahlordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen werden nicht gezählt.
- (2) Zu beschließende Änderungen der Ordnung oder der Wahlordnung müssen dem Inhalt nach mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- (3) Änderungen der Wahlordnung dürfen nicht während des Wahlverfahrens beschlossen werden.

§11. Auflösung der Gemeinde und Austritt aus dem Bund

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung der Gemeinde mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen werden nicht gezählt; briefliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (2) Der Austritt der Gemeinde aus dem Bund bedarf des Beschlusses von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen werden nicht gezählt; briefliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (3) Zur Beschlussfassung müssen alle Mitglieder schriftlich mit einer Begründung und einer Frist von mindestens 30 Tagen eingeladen werden.
- (4) Dem Bund muss Gelegenheit gegeben werden, zur Auflösung bzw. zum Austritt mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.

- (5) Bei Auflösung der Gemeinde fällt das verbleibende Vermögen an den Bund, der es wiederum unmittelbar und ausschließlich für die kirchlichen Zwecke der K.d.ö.R. zu verwenden hat.
- (6) Bei Austritt der Gemeinde aus dem Bund erfolgt die Übertragung des Gemeindevermögens gemäß § 6 Absatz (4) der Ordnung für die Treuhandverwaltung des Bundes.

§12. Regelungen für den Katastrophenfall

(1) Vorsorgen für außergewöhnliche Situationen

- a. Sollte es zu einer außergewöhnlichen Situation kommen, die dazu führt, dass eine Mitgliederversammlung über einen längeren Zeitraum mit persönlicher Anwesenheit eines großen Teils der berechtigten Teilnehmer nicht möglich ist, dann hat die Gemeindeleitung die Möglichkeit, alternative Wege zu beschreiten.
- b. Folgende alternative Möglichkeiten zur Willensfindung der Gemeinde bestehen:
 - i. Die Gemeindeleitung führt eine Briefwahl durch.
 - 1. In dem Brief werden der Antrag / die Anträge formuliert, bei Bedarf auch mit einer ergänzenden Erklärung über Notwendigkeit und Ziel des Antrags.
 - 2. Dem Brief liegen bei
 - a. ein Wahlschein, auf dem Name, Anschrift, Rücksendefrist und ein Unterschriftenfeld abgedruckt sind,
 - b. ein Stimmzettel, durch den die eigentliche Abstimmung durchgeführt wird,
 - c. ein Stimmzettelumschlag, der nur für den Stimmzettel bestimmt ist und keinen Hinweis auf den Absender enthält,
 - d. ein Umschlag mit Anschrift für den Rückversand von Wahlschein und Stimmzettelumschlag.
 - 3. Das Enddatum der Wahl muss mindestens drei Wochen nach dem Versand der Briefunterlagen liegen.
 - ii. Die Versammlung findet über digitale Kanäle als Videokonferenz, als Livestream oder ähnliches statt.
 - 1. Sind während der Gemeindeversammlung Abstimmungen geplant, so muss sichergestellt werden, dass nur teilnahmeberechtigte Personen an der Gemeindeversammlung teilnehmen und abstimmen können.
 - 2. Wenn eine sichere Abstimmung über den digitalen Weg nicht möglich ist, erfolgt zumindest eine unverbindliche Willensbildung während der Gemeindeversammlung. Anschließend wird über die verhandelten Punkte eine verbindliche Briefwahl durchgeführt.
 - 3. Wenn der Bedarf für diese alternativen Mitgliederversammlungen entsteht, dann informiert die Gemeindeleitung die Mitglieder und Freunde auf dem postalischen Weg rechtzeitig über die geplanten Alternative.

- a. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der geplanten alternativen Mitgliederversammlung verschickt werden.
- b. Neben der Tagesordnung erhält die Einladung alle Anträge, über die auf der Versammlung abgestimmt werden soll.
- c. Mit der Einladung muss ein Formular beiliegen, das der eingeladenen Person die Möglichkeit gibt, gegen die geplante Versammlung begründet Einspruch zu erheben.
- d. Die Anzahl der Einsprüche wird im Protokoll vermerkt. Die schriftlichen Einsprüche werden dem Protokoll als Anhang beigelegt.

(2) Notfallbudget

- a. Während einer länger anhaltenden Notfallsituation steht der Gemeindeleitung ein Notfallbudget in Höhe der liquiden Mittel der Gemeinde zur Verfügung.
- b. So eine Notfallsituation liegt vor, wenn
 - i. eine Gemeindeversammlung aufgrund externer Faktoren nicht oder nur in der Art eingeschränkt einberufen werden kann, dass nicht allen teilnahmewilligen Mitgliedern eine Teilnahme garantiert werden kann und
 - ii. aufgrund einer Notsituation nicht planbare und nicht vorhersehbare, aber notwendige Ausgaben zu tätigen sind.
- c. Die Gemeindeleitung spricht sich über die Verwendung dieses Budgets mit dem Kassiererteam und den Verantwortlichen der Gemeinde, in deren Bereich die Ausgaben notwendig werden, ab.
- d. Wenn die Notfallsituation nicht mehr besteht, beruft die Gemeindeleitung eine Gemeindeversammlung ein.
 - i. Dort legt die Gemeindeleitung Rechenschaft über die Verwendung dieses Budgets ab.
 - ii. Dazu gehört auch ein Einblick in den Prozess der Entscheidungsfindung und eine Stellungnahme der mit einbezogenen Verantwortlichen der Gemeinde.
 - iii. Abschließend stellt die Gemeindeleitung einen Antrag auf Entlastung durch die Gemeinde.

§13. Gleichstellung

Die in dieser Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

§14. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Wahlmandate, die bei Annahme dieser Ordnung bestehen, werden durch die Annahme nicht berührt.
- (2) Diese Ordnung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 17. November 2022 in Kraft; sie löst die Ordnung vom 16.08.1992 und deren Änderungen ab.

Wahlordnung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Augustfehn

Vorbemerkung

Diese Wahlordnung nimmt die in §7 der Ordnung der Gemeinde festgelegten Bestimmungen auf und wird gemäß §7 Absatz (1) a. iv. beschlossen.

§1. Allgemeines zur Durchführung der Wahlen

- (1) Die Wahlen der Ältesten und Bereichsleiter finden in einer Mitgliederversammlung statt; den Termin legt die Gemeindeleitung unter Berücksichtigung der Fristen fest.
- (2) Die Wahlen finden geheim statt; Briefwahl ist zulässig.
- (3) Teilnehmer an der Briefwahl dürfen sich an der Wahl in der Mitgliederversammlung nicht beteiligen.
- (4) Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder der Gemeinde, die mindestens zwei Jahre unserer Gemeinde angehören. Alle volljährigen Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Minderjährige Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr sind mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten stimmberechtigt. Diese Zustimmung wird der Gemeindeleitung schriftlich mitgeteilt.
- (5) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie Änderungen oder zusätzliche Bemerkungen enthalten oder der Wille der abstimmenden Person nicht eindeutig erkennbar ist.
- (6) Die Wahlperiode der Ältesten und Bereichsleiter beträgt in der Regel fünf Jahre. Gewählte Mitarbeiter können ihren Dienst auf eigenen Wunsch vorzeitig beenden. Eine ordentliche Mitgliederversammlung kann gewählte Mitarbeiter mit einer 2/3 Mehrheit von ihrem Dienst abberufen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beruft einen mindestens zweiköpfigen Wahlausschuss, der aus seiner Mitte den Wahlleiter wählt. In den Wahlausschuss darf niemand gewählt werden, der gleichzeitig Kandidat für die Ältesten- oder Bereichsleiter-Wahlen ist.
- (8) Der Wahlausschuss bereitet die Wahlen entsprechend den Bestimmungen dieser Wahlordnung vor und leitet sie. Er ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§2. Benennung der Kandidaten und deren Vorstellung

- (1) Die Gemeindeleitung schlägt einen oder mehrere geeignete Kandidaten während einer Mitgliederversammlung vor. Die Kandidaten müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens zwei Jahre Mitglied dieser Gemeinde sein.
- (2) Die Teilnehmer der Mitgliederversammlung haben die Möglichkeit, die Kandidaten zu befragen
- (3) Die Wahl wird erst während der darauffolgenden Mitgliederversammlung durchgeführt, frühestens jedoch acht Wochen nach der Vorstellung.

§3. Die Durchführung der Wahlen

- (1) Die Stimmzettel enthalten in alphabetischer Reihenfolge die Namen der zur Wahl stehenden Personen gemäß der Kandidatenliste.
- (2) Gewählt sind diejenigen, die Stimmen von mehr als 2/3 derjenigen Gemeindemitglieder auf sich vereinen konnten, die einen gültigen Stimmzettel abgegeben haben und die Wahl annehmen.

§4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die in dieser Wahlordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.
- (2) Diese Wahlordnung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 17. November 2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Wahlordnung sowie deren Änderungen.